Verordnung über den Fonds für die Wohnraumentwicklung der Stadt Schaffhausen

vom 18. September 2012

Der Grosse Stadtrat.

gestützt auf die Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 25. September 2011¹, das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 26. Juni 1989² sowie das Gemeindegesetz vom 17. August 1998³

erlässt die folgende Verordnung:

Art.

Unter der Bezeichnung "Wohnraumentwicklungs-Fonds" besteht Zweck eine Spezialfinanzierung nach Art. 76 lit. c Gemeindegesetz mit folgenden, die Wohnraumentwicklung der Stadt Schaffhausen unterstützenden Zielsetzungen:

- a) Die zielgerichtete Verwendung der Erträge aus Devestitionen wie z.B. Landverkäufe für Investitionen in die Infrastruktur und für Aufwertungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Wohnraumentwicklung der Stadt Schaffhausen (gestützt auf die Orientierungsvorlage des Stadtrates vom 6. Juli 2010);
- b) transparente Darstellung über den Finanzierungsstand des Gesamtkonzepts "Wohnraumentwicklung Schaffhausen".

2 Art.

¹ Der Fonds wird geäufnet in Abweichung vom Beschluss der Ein- Aufnung, wohnergemeinde über einen Rahmenkredit für Land- und Liegenschaftenerwerb vom 15. März 19984 durch Erträge aus allfälligen Verkäufen und aus Baurechtszinsen von Grundstücken, die Bestandteil des Projektes Wohnraumentwicklung Schaffhausen sind.

¹ RSS 100.1

² SHR 611.100

³ SHR 120.100

⁴ RSS 1050.7

- ² Dem Fonds werden in Abweichung zum Erschliessungsreservefonds vom 21. Juni 1994⁵ ferner Erträge aus der allfälligen teilweisen Abschöpfung von Mehrwerten, welche durch raumplanerische Massnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt Wohnraumentwicklung entstehen und vertraglich festgehalten wurden, zugewiesen.
- ³ Dem Fonds können vom Volk, vom Grossen Stadtrat oder vom Stadtrat im Rahmen der jeweiligen verfassungsmässigen Ausgabekompetenzen weitere Mittel zugewiesen werden.
- ⁴ Die Verzinsung des Fondsvermögens erfolgt auf den Anfangsbestand des jeweiligen Jahres zum Zinssatz für das Sparkonto der Schaffhauser Kantonalbank, welcher am 1. Januar des jeweiligen Jahres gilt.

Art. 3

Verwendung der Mittel, Budgetierung

- ¹ Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.
- ² Voraussichtliche Leistungen und die Verzinsung sind zu budgetieren.

Art. 4

Zuständigkeit

Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds richtet sich nach der Kompetenzordnung der Stadtverfassung.

Art. 5

Aufsicht, Berichterstattung

- ¹ Die Aufsicht über den Wohnraumentwicklungs-Fonds übt der Stadtrat aus.
- ² Der Stadtrat erstattet dem Grossen Stadtrat im Rahmen der Rechnung jährlich Bericht über die verwendeten Mittel.

Art. 6

Auflösung

Der Stadtrat löst die Spezialfinanzierung gemäss Art. 24 Abs. 3 Finanzhaushaltgesetz auf, wenn der Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann. Ein allfälliges Restguthaben wird dem "Rahmenkredit für Land-. und Liegenschaftenerwerb" gutgeschrieben.

Art. 7

Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt mit ihrer Genehmigung in der Volksabstimmung in Kraft. ¹⁾
- ² Sie ist in die Erlasssammlung aufzunehmen.

⁵ RSS 315.1

Fussnoten:

1) Beschluss des Grossen Stadtrates vom 18. September 2012, angenommen in der Volksabstimmung vom 3. März 2013